

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

18.03.2013

Geschäftszahl

2010/05/0063

Rechtssatz

Die Rampe und auch (jedenfalls fallbezogen) die Rangierfläche sind als Nebenanlagen (zur Garage) im Sinne des § 2 Abs. 7 Wr GaragenG 1957 zu qualifizieren. Dem § 4 Abs. 4 Wr GaragenG 1957 lässt sich kein Nachbarrecht entnehmen, das zum Einwand berechtigte, dass eine Rampe und eine Rangierfläche überhaupt (generell) unzulässig wären.